Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 166 (2000)

Heft: 3

Artikel: Bedeutung der Militärgesetz-Teilrevision für die Armee XXI

Autor: Welt, Philippe

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-66554

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bedeutung der Militärgesetz-Teilrevision für die Armee XXI

Schweizerische Truppen im Friedensförderungsdienst sollen bewaffnet werden können. Das ist das Kernanliegen der zurzeit im Parlament behandelten Teilrevision des Militärgesetzes – nicht das einzige Anliegen der Vorlage, aber das politisch am intensivsten diskutierte. Ebenfalls zur Gesetzesvorlage gehören Bestimmungen, die eine verstärkte Ausbildungszusammenarbeit mit ausländischen Staaten ermöglichen sollen.

Im Zentrum steht also die Bewaffnungsfrage. Der Bundesrat will den schweizerischen Truppen im Ausland die gleiche Bewaffnung mitgeben wie andere vergleichbare Staaten, damit sie die gleichen Aufträge erfüllen können, wie zum Beispiel Finnland oder Österreich. Der Bundesrat denkt dabei ausdrücklich nur an Aufträge, die nicht der gewaltsamen Friedenserzwingung (Peace Enforcement) dienen. Er hat militärische Aufgaben im Visier, die im Rahmen von Friedenserhaltung und Friedensunterstützung zu erfüllen sind. Die internationalen friedensunterstützenden Operationen, die sogenannten «Peace Support Operations», sind das militärische Instrument, um in Krisen- und Konfliktgebieten einen prekären Frieden, meist eine Waffenstillstandsvereinbarung, zu stärken und die Entfaltung humanitärer Hilfe sowie letztlich den Aufbau einer konfliktfreien, zivilen, rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung möglich zu machen. In aller Regel wird die regionale oder lokale Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien auf internationaler Ebene durch einen Beschluss des UNO-Sicherheitsrates oder des OSZE sanktioniert.

Die Bewaffnung, um die es geht, entspricht den Standards, die beispielsweise Österreich in seiner bereits jahrzehntelangen Praxis für friedensunterstützende, nicht friedenserzwingende Operationen definiert und erprobt hat. Die Festlegung der Ausrüstung und Bewaffnung eines Verbandes erfolgt generell auf Grund des Mandats der Operation, die man unterstützen will, und des spezifischen Auftrags, den man anzunehmen gewillt ist. Die konkrete Vorgabe durch die Einsatzregeln («Rules of Engagement») bestimmt schliesslich die konkrete Bewaffnung und Ausrüstung des einzusetzenden Verbandes. In der Gesetzesvorlage ist die Zweckbestimmung der Bewaffnung umschrieben: sie soll den Selbstschutz der Personen und des Verbandes und die Erfüllung des Auftrages sicherstellen. Da der Bundesrat die Mitwirkung in friedenserzwingenden Operationen ausschliesst, schliesst er auch den Einsatz offensiver Waffen aus. Die Gewähr, dass ihm diese Selbstbeschränkung ernst ist, liegt im System des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens, welches mit der gleichen Teilrevision im Gesetz verankert werden soll

In der öffentlichen Debatte sind vereinzelte Stimmen hörbar geworden, die eine

Regelung der Bewaffnungsfrage lieber im Rahmen der umfassenden Militärgesetzrevision gesehen hätten, welche das Reformwerk «Armee XXI» als Ganzes in die rechtliche Wirklichkeit umsetzen wird. Die skeptische Frage nach dem Sinn des scheinbaren partiellen Vorprellens ist durchaus legitim. Der tiefere Sinn hinter der Antwort aber auch.

Die Armee XXI wird die bisherigen Armeereformen weit übertreffen. Der fundamentale Unterschied zwischen den bevorstehenden Veränderungen und allen früheren Armeereformen liegt nicht im Ausmass der Bestandesreduktion. Besonders revolutionär ist auch nicht die Definition der Armeeaufträge oder gar die Reihenfolge derselben. Beides ist im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 des Bundesrates («Sicherheit durch Kooperation») vom 9. Juni 1999 vorgeformt worden. Der wesentliche Unterschied liegt im Reformkonzept, welches nicht darauf abzielt, der Armee ein neues, starres Gewand zu verpassen, das so lange halten muss, bis es

nicht mehr zu halten ist und durch eine neue Reform ersetzt werden muss. Das Reformkonzept sieht vor, mit diesem Reformschritt zum letzten Mal einen Sieben-Meilen-Schritt zu tun. Einmal umgesetzt, so geht die Hoffnung, soll diese Reform die letzte solcher umfassenden Umstrukturierungen gewesen sein.

Es gibt nichts Beständigeres als den Wandel – das ist eine gerne zitierte, aber banale Erkenntnis. Nicht banal ist es jedoch, wenn dieser Erkenntnis auf militärischem Gebiet nicht nachgelebt wird. In der Tat sind die grossen Armeereformen der Vergangenheit regelmässig nur in grösseren Abständen erfolgt. Dazwischen ignorierte man den fliessenden Wandel. Präzis analysiert und überspitzt formuliert, heisst dies doch, dass einmal reformierte Streitkräfte am Tage nach der Umsetzung vom Wandel bereits überholt waren. Eine gefährliche Angelegenheit! Denn es geht um Sicherheit und um adäquate Antworten auf wahrscheinliche Bedrohungen. Und man erinnert sich an die Hoffnungslosigkeit des kulturpessimistischen Spruches, wonach wir uns immer wieder auf den nächsten Krieg der Zukunft mit den Mitteln und Konzepten des letzten Krieges der Vergangenheit

Kein Mensch, weder Wahrsager noch Militärexperte, kann genau sagen, woher der nächste Krieg kommen und wie er aussehen wird. Es ist aber das erklärte Ziel der

Die Stimme der Milizoffiziere

Sie haben angekündigt, dass sich die Rubrik Armee XXI der ASMZ als Dialog versteht. Deshalb erlaube ich mir auf den Beitrag von Br Zwygart und anderen Autoren die folgende Replik.

«Als Milizoffizier und Kommandant eines Infanterieregimentes sowie als Delegierter des Verwaltungsrates der Leica Geosystems AG bin ich vom Dienstleistungsmodell der Armee XXI in doppelter Hinsicht betroffen. Die Resultate der heutigen Ausbildung in RS und WK sind nach meiner Auffassung militärisch fragwürdig, für die betroffenen Kader unattraktiv und für die Wirtschaft eine enorme Belastung. Die von Br Zwygart in seinem Artikel aufgeführten Gründe zur Beibehaltung des WK tönen gut, überzeugen mich aber nicht. Bei der Betrachtung fehlt nämlich eine Analyse der Aufwandseite. Der Aufwand der betroffenen Offiziere und insbesondere Kommandanten für die WK steht heute in keinem Verhältnis zum militärischen Nutzen mehr. Es ist heute für die im globalen Kampf um Kunden, Geld und Arbeitsplätze stehende Wirtschaft kaum mehr vertretbar, wenn dringend benötigte Kader und Spezialisten für 3 bis 4 Wochen in einen WK aufgeboten werden. Dies gilt sowohl für kleine wie auch für mittlere und grosse Unternehmen. Die Effizienz der WK ist der infolge der vielen Einführungen von Material, Waffen und Gefechtstechnik und den sogenannten «subsidiären» Einsätzen der Armee klar ungenügend. Daran wird auch eine Rückkehr zum Einjahres-Rhythmus nur wenig ändern. Ich bin ebenfalls ein klarer Vertreter einer Schweizer Milizarmee. Das heutige Dienstleistungsmodell gefährdet diese Milizarmee jedoch viel mehr als all die dargestellten politischen, wehrpsychologischen, sozialen und verfassungsrechtlichen Argumente. Leider wird einmal mehr die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die Milizarmee ist nachhaltig gefährdet, weil es sich weder betroffene Offiziere noch Unternehmen mehr leisten können und wollen, das heutige Missverhältnis von Aufwand und Ertrag der WK weiter zu akzeptieren. Die tiefen Zahlen an ausgehobenen Offizieren und die hohen Dispensationsraten für WK sprechen hier Bände. Um auch in Zukunft eine glaubwürdige Milizarmee sicherzustellen, setze ich mich ein für einen «Dienst am Stück», die Abschaffung der heutigen WK, allenfalls ein kurzes jährliches Repetitorium und eine attraktivere Führungsausbildung anstelle der heutigen Ausbildung in Administration und Organisation.»

Oberst i Gst Hans Hess

ASMZ Nr. 3/2000

Gelesen

Im Manuskript von Bundespräsident Adolf Ogi für den Jahresrapport der Ter Div 4: «Krieg, Zerstörung, Tod und Verfolgung werden uns auch ins neue Jahrhundert begleiten». G.

Planung für die Armee XXI, den historischen Zyklus von Reform – Ausharren – nächste Reform – Ausharren usw. zu brechen. Weil das Ausharren eben seine Gefährlichkeit hat. Die Planer wollen aus der Armee eine vitale Organisation machen, die den kontinuierlichen Wandel laufend erkennt und laufend ihre Folgerungen daraus zieht. Das nennt man eine lernende Organisation. Das ist das eine.

Das andere ist die – erstaunliche oder selbstverständliche? – Erkenntnis, dass Krieg und Frieden nicht schicksalshafte Gegebenheiten sind, denen man höchst gerüstet, aber letztlich passiv «entgegenharrt», sondern dass Krieg und Frieden mitgestaltet werden können und deshalb auch müssen. Auch das bezweckt die

Armee XXI, wie es auch schon die Armee 95 bezweckte: Die aktive Mitwirkung bei der Gestaltung des strategischen Umfeldes, die Mitwirkung bei der internationalen Friedensförderung.

Die für die Sicherheitspolitik verantwortliche politische Führung hat nicht auf die Abfassung dieses Artikels gewartet, um aus der skizzierten Erkenntnis heraus das zu tun, was sich «im Wandel der Lage» aufdrängte. Die Entsendung einer Sanitätseinheit nach Namibia 1989 (Aktion UNTAG) war das erste Zeichen eines neuen Problembewusstseins, ein gleichartiger Beitrag zur internationalen West-Sahara-Mission MINURSO 1991 ein zweiter Schritt. Alle weiteren Schritte der bundesrätlichen Sicherheitspolitik seither (Gelbmützen in Bosnien, Partnership-for-Peace-Mitwirkung, Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik, Helikopter-Operation ALBA, Schweizer Kompanie im Kosovo usw.) gehorchen der gleichen Logik: Näher an das Problem, näher an die gemeinsame internationale Problemlösung. Solidarität mit den anderen ist das eine politische Motiv, das andere Motiv ist die Gewissheit, dass nur durch die Mitwirkung bei internationalen Problemlösungen sich auch Lerneffekte einstellen. Lerneffekte für eine Armee, die aus jedem Echtzeit-Einsatz in Kooperation mehr lernt als aus den ausgeklügeltsten Trockenübungen in heimischer Einsamkeit. Auch für den im Augenblick etwas weniger wahrscheinlichen Verteidigungsfall und für die in der Gegenwart erfolgenden Einsätze zur Sicherung der existenziellen Grundlagen im Inland.

Zurück zum einleitenden Thema der vorgezogenen Bewaffnungsvorlage. Und zurück zur skeptischen Frage: Kann denn diese Teilrevision nicht warten, bis die Armee XXI planerisch steht? Und damit auch zur Antwort: Nein, denn die Bewaffnung für friedensunterstützende – nicht friedenserzwingende – Operationen ist die Voraussetzung, um in den kommenden Operationen der internationalen Gemein-

Die künftige Ausgestaltung der Ausbildung – eine Frage der Glaubwürdigkeit der Armee XXI

(Antwort auf den Leserbrief von Oberst i Gst Hans Hess, Kdt Inf Rgt 27)

Oberst i Gst Hess schreibt, die Resultate der heutigen Ausbildung in RS und WK seien militärisch fragwürdig, für die betroffenen Kader unattraktiv und für die Wirtschaft eine enorme Belastung. Die Effizienz der WK sei infolge der vielen Einführungen von Material, Waffen und Gefechtstechnik sowie den subsidiären Einsätzen der Armee klar ungenügend.

Wir stimmen der Analyse des Ist-Zustandes von Oberst Hess grundsätzlich zu.

Oberst Hess geht offensichtlich davon aus, dass die Armee XXI nicht nur die Begriffe (RS, WK), sondern auch die Inhalte beibehält. Die Planungen für die Ausbildung in der Armee XXI gehen aber in eine andere Richtung. Folgende Angaben basieren auf der zurzeit noch in der Ausarbeitung befindenden verschiedenen Konzeptionsstudien. Dauer, Rhythmus und Qualität der Ausbildungsdienste sollen deutlich verbessert werden:

- Verlängerung der RS auf zirka sechs Monate = glaubwürdige Ausbildung und bessere Resultate. Aufteilung der RS in je zwei Monate Grund-, Fach- und Verbandsausbildung. Die Ausbildung wird vorwiegend durch professionelle Kader (Berufs- und Zeitsoldaten, allenfalls Durchdiener) vermittelt. Mit der Verlängerung der RS wird ein deutlich höheres Ausbildungsniveau erreicht. Die Stufe Einheit kann zur Einsatzfähigkeit gebracht werden.
- Ein-Jahres-Rhythmus der WK: Effizienzsteigerung dank professioneller

Ausbildung. Milizkader führen im Einsatz und werden bei den WK-Vorbereitungen entlastet. Während die Truppe vom professionellen Kader in der Waffen-, Geräteund Fahrzeugtechnik geschult wird und Einsatzstandards trainiert, werden die Milizkader in der Führungs- und Stabstechnik weitergebildet. Gegen Ende der WK finden Verbandsübungen statt. Das Milizkader führt seine Truppe. Es geht hier vorwiegend um Tests der Einsatzfähigkeit mittels Übungen auf Gegenseitigkeit. Auf Kadervorkurse kann weitgehend verzichtet werden. Da die Administration der Formationen und die WK-Vorbereitung primär durch den zuständigen Lehrverband erfolgen, reduziert sich der ausserdienstliche Aufwand des Milizkaders in beträchtlichem

- Der Wehrpfichtige kann seine Militärdienstpflicht bis zum 28. Altersjahr absolvieren. RS und WK finden beim zuständigen Lehrverband statt. Beispiel: Rekrut X absolviert seine RS im Lehrverband MLT. Nach Absolvieren der RS wird er in die Pz Kp I/05 eingeteilt und muss bis zum 28. Altersjahr sechs WK leisten. Das Pz Bat 05 absolviert seine WK grundsätzlich beim Lehrverband MLT. Zwischen dem 28. und dem 32./35. Altersjahr ist Soldat X in der Reserve eingeteilt, wo ihm nur noch die Pflicht des obligatorischen Schiessens und der Pflege der persönlichen Ausrüstung obliegt.
- Zielgerichtete Kaderauswahl und -ausbildung: Die Führungsschulung steht im Vordergrund. Anlässlich der verlängerten Aushebung werden erste Erhebungen ge-

macht. Nach einigen Wochen RS erfolgt die definitive Selektion. Kaderanwärter rücken in die UOS ein und leisten anschliessend ihren praktischen Dienst. Offiziersanwärter bestehen nach Bewährung als Gruppenführer respektive Offiziersanwärter in einer VBA 1 einen Offizierslehrgang der Armee und eine Zugführerausbildung der Truppengattung, bevor sie im Lehrverband den praktischen Dienst leisten. In diesen Kaderschulen liegt das Schwergewicht in der Führungsausbildung. Die allgemeine Führungsausbildung soll also zentral und die fachspezifische Führungsschulung bei den Lehrverbänden durchgeführt werden. Der praktische, angewandte Teil der Kaderschulung erfolgt während der Verbandsausbildung. Dabei führen die Milizkader die

■ WK-Truppen werden für subsidiäre Aufgaben grundsätzlich nicht mehr verwendet. Subsidiäre Einsätze wie Bewachungs-, Betreuungs-, Hilfs- und Unterstützungsaufträge zu Gunsten der Bevölkerung werden in der Regel durch spezielle Verbände, bestehend aus Berufs- und Zeitsoldaten sowie Durchdienern, durchgeführt. WK-Truppen sollen nur noch in Ausnahmefällen eingesetzt werden.

Die WK in der Armee XXI haben mit dem heutigen WK-System nicht mehr viel gemeinsam. Es wird genau das angestrebt, was Oberst Hess fordert: «Attraktivere Führungsausbildung anstelle der heutigen Ausbildung in Administration und Organisation.» Unseres Erachtens sollte die Ausbildung XXI für die Wirtschaft nicht nur tragbar, sondern auch attraktiv sein, weil der Ertrag (= Führungsausbildung und -erfahrung der Kader) deutlich höher ist als der Aufwand.

Brigadier Zwygart

Friedensförderung ohne Selbstschutz ist unverantwortlich!

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

gestatten Sie mir, dass ich Ihnen, aufgrund Ihres Beitrages auf Seite 4 in dieser ASMZ, einige Fragen stelle.

1. An den Anfang Ihrer Ausführungen stellen Sie unter anderem die bevorstehende Abstimmung zur Umverteilungsinitiative. Wie Sie zu Recht bemerken, dürften die Auswirkungen einer Annahme gravierend

sein.

Die Erfahrungen aus dem Abstimmungskampf über die Armeeabschaffungsinitiative von 1989 zeigen, wie wichtig eine gründliche und rechtzeitige Information der Bevölkerung (und auch der Miliz) ist.

Welche konkreten Massnahmen in diesem Sinne werden von offizieller Seite auf ein geplantes Abstimmungsdatum Novem-

ber 2000 denn getroffen?

2. Mit Elan setzen Sie sich für die Revision des Militärgesetzes und damit für einen Selbstschutz unserer Armeeangehörigen für den Friedensförderungsdienst ein. Wird mit

der Revision auch ein Einsatz zugunsten einer zukünftigen NATO-Operation des Peace Enforcement angestrebt oder soll dieser Fall auch in Zukunft ausgeschlossen

3. Sie haben im November 1999 den Kosovo besucht und waren dabei vom Grad der Zerstörung erschüttert. Vergleicht man die Situation im Kosovo mit anderen Kriegsgebieten, dann bestehen beispielsweise in Afghanistan oder in Tschetschenien auch grauenhafte Situationen. Sollte sich die offizielle Schweiz inskünftig nicht vermehrt auch in diesen Kriegsgebieten engagieren, und welchen Beitrag könnte das VBS dabei leisten?

Für Ihre Antworten und Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens.

Es grüsst Sie mit vorzüglicher Hochach-

Prof. Dr. Albert A. Stahel, Stv. Chefredaktor ASMZ

schaft (und solche wird es geben) wenigstens auf dem militärischen Niveau der bescheideneren Kooperationspartner mitmachen zu können. Und Mitmachen ist die Voraussetzung, um die Lerneffekte zu erzielen, die die Planer brauchen, um ihr Reformwerk auf die heute sicherheitspolitisch gefragten militärischen Fähigkeiten

auszurichten. Die Zielkompetenz ist die Fähigkeit zur Zusammenarbeit, auch die Zusammenarbeit im Inland, die sogenannte Interoperabilität. Auch diese Zielsetzung lässt sich nicht definieren, ohne dass man bereits im Planungsprozess eine Ahnung davon hat, was Interoperabilität konkret heisst. Eine konkrete Ahnung aus konkreter

Erfahrung. Die Bewaffnungsvorlage erbringt dazu eine wesentliche Vorleistung.

Noch ein Wort zur Problematik der Vorhersehbarkeit künftiger Kriege: Niemand sagt, dass uns das Konzept der Armee XXI befähigen wird, für den Krieg der Zukunft perfekt gerüstet zu sein. Aber immerhin besteht die berechtigte Hoffnung, wenigstens für die Konfliktverhinderung und Konfliktbewältigung der Gegenwart vorbereitet zu sein. Das ist bereits besser, als für den letzten Krieg der Vergangenheit gerüstet zu sein und damit in der Gegenwart wirkungslos zu bleiben. Von der Zukunft ganz zu schweigen. So besehen erweist sich die Teilrevision des Militärgesetzes von beachtlicher Bedeutung auf dem Weg zur Armee XXI.



Philippe Welti, Botschafter, Stellvertretender Generalsekretär VBS.



Bitte einsteigen. Ihre Autoversicherung mit Vorteil.

Mobi Car

Die Mobiliar

macht Menschen sicher